

Presseinfos März 2016 - 1

Betriebliche Altersvorsorge Steuervorteile nutzen

Bereits seit dem Jahr 2002 hat jeder Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf eine betriebliche Altersvorsorge (bAV) durch Entgeltumwandlung. Das heißt, dass jeder Arbeitnehmer Teile seines Gehalts oder Sonderzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld in eine betriebliche Altersvorsorge umwandeln und so eine Zusatzrente aufbauen kann. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Wunsch des Arbeitnehmers nach Entgeltumwandlung nachzukommen. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, sich an der betrieblichen Altersvorsorge seiner Arbeitnehmer finanziell zu beteiligen, besteht durch den Anspruch auf Entgeltumwandlung allerdings nicht. Die Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge können also alleine vom Arbeitnehmer, alleine vom Arbeitgeber oder zusammen durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgebracht werden. "Aber selbst wenn der Arbeitgeber sich nicht an der Finanzierung einer betrieblichen Altersvorsorge beteiligt, bieten sich für den Arbeitnehmer durch den Abschluss einer bAV finanzielle Vorteile hinsichtlich der Steuer- und Sozialabgabenbelastung", erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Denn das Geld, was in den betrieblichen Altersvorsorgevertrag fließt, wird aus dem Bruttoeinkommen finanziert. Das heißt, dass dieses Bruttoeinkommen erstmal steuer- und sozialversicherungsfrei ist. "Rechnerisch bedeutet das bei einem Ledigen in der Steuerklasse 1 ohne Kinder, der monatlich 2.500 Euro brutto verdient und 100 Euro pro Monat in die bAV steckt, dass er nur ca. 52 Euro weniger netto hat. Dem steht aber ohne Arbeitgeberanteil bereits eine Einzahlung von 100 Euro in den Rentenvertrag gegenüber", rechnet Nöll vor. Zur Steuer- und Sozialversicherungsbelastung kommt es erst in der Auszahlungsphase. Aufgrund der meist geringeren Einkünfte im Rentenalter im Vergleich zum Erwerbsleben ist die Steuerbelastung dann aber oftmals geringer. Auch ist die Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen regelmäßig viel geringer, da im Rentenalter keine Beiträge an die Renten- und Arbeitslosenversicherung mehr entrichtet werden müssen. Nöll rät: "Vor Abschluss einer bAV sollte unbedingt mit einem steuerlichen Berater gesprochen werden, der dann mal durchrechnet, was der Abschluss finanziell bedeutet, wie viel maximal steuer- und sv-frei in den Altersvorsorgevertrag fließen kann und was in der Auszahlungsphase grundsätzlich beachtet werden sollte."